

0.3.

Über einige Grundfragen

des

Strafrechts.

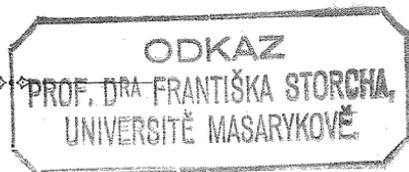
R e d e ,

bei Antritt des Rektorats am 15. Oktober 1885

gehalten von

Dr. Hermann Seuffert,

Professor der Rechte an der Universität Breslau.



Breslau 1886.

Schletter'sche Buchhandlung

(Franck & Weigert).

Unerwünschte Abhaltungen standen der Drucklegung der Rede im Wege, mit welcher ich vor mehr als Jahresfrist das Rektorat der Universität Breslau antrat. Ich glaube, eine akademische Pflicht zu erfüllen, wenn ich, selbst nach Ablauf des Amtsjahres, zur Veröffentlichung schreite. Vielleicht erweckt die Rede auch heute noch einiges Interesse.

Das Amt, das ich soeben übernommen, giebt mir das Recht, mich mit einer Ansprache an die hochgeehrte Versammlung zu wenden. Für den Juristen liegt die Versuchung nahe, dass er bei solcher Gelegenheit an Fragen herantritt, welche — in sein Fach einschlagend — auf der Tagesordnung der Gesetzgebung stehen. Obgleich erst sechs Jahre verflossen sind, seitdem eine der grossartigsten Rechtsbildungen, welche die Geschichte aufzuweisen hat, in's Leben getreten: so ist doch keine Ruhe in die Ausgestaltung unseres Gerichtswesens gekommen. Gericht und Prozess sollen wieder geändert werden! Sicherlich interessieren die Fragen, um die es sich dabei handelt, auch andere Kreise, als die Juristen, und manches Wort in Hinsicht der abermaligen Gerichtsreform läge mir am Herzen, — es sei ungesprochen! Die Gefahr wäre vorhanden, dass es uns in den Kampf der Politik des Tages führte, der fernab von dem Universitätsleben, fern vor allem von dem Amte bleiben muss, dessen Zeichen mir für die Dauer eines Jahres übertragen wurden.

Es sei dagegen gestattet, dass ich über den Stand einiger Grundfragen des Strafrechts berichte. Zwar waltet auch da lebhafter Streit; zur Zeit aber wird er mehr ausgekämpft weit hinten in den Stuben der Gelehrten und in den freien Verhandlungen der Fachmänner, als am grünen Tische und in den Hallen der Gesetzgebung. Allgemeineres Interesse werden auch diese Fragen bieten. Ist es doch das Strafrecht, das als mächtiger Garant hinter der Gesamtheit der Normen steht, welche das Zusammenleben der Menschen beherrschen; ist es der Mensch mit der Summe der Leidenschaften und Schwächen, dem das Strafrecht warnend, sühnend, abhaltend, bessernd gegenüber treten will! Jeder Tag kann uns mit einem Herausspringen der Gedanken in's praktische Leben überraschen, die jetzt als neue oder wiederbelebte um die Existenzberechtigung unter den Gelehrten ringen.

In einem der ersten Titel des römischen Rechtsbuches spricht Kaiser Justinian von einem Rechte, welches die Natur alle Wesen gelehrt habe. Dies Recht sei nichts eigentümliches für das Menschengeschlecht, sondern eine Einrichtung aller Geschöpfe, die in der Luft, auf der Erde und im Meere leben. Die Juristen wollen von diesem Naturrechte nicht viel wissen, sie halten die Aufstellung des Begriffes für eine müßige Schulspielerei. Und doch liessen

sich vielleicht die Beispiele, welche das Corpus juris giebt, noch um ein wichtiges vermehren. Es wird behauptet*), dass die Empfindungen, welche zur Strafe hinführen, als Instinkte auch im Tierreiche vorhanden seien. Mag diese Behauptung richtig oder mögen die Vorgänge, auf deren Beobachtung sie sich stützt, anders zu deuten sein**), keinenfalls wird sich bestreiten lassen, dass die Idee der Strafe mit elementarer Gewalt bei den menschlichen Wesen durchbricht, deren Intelligenz nur in schwachen Anfängen entwickelt ist. Das Kind züchtigt die Tisch-ecke, an der es sich gestossen, der Fetischanbeter schilt den Götzen oder wirft das Idol in die Brandung des Meeres, wenn er Seetang statt Fische mit dem Netze emporgezogen. Blutrache, Vehmgericht, Lynchjustiz sind allbekannte Verkörperungen der Strafadee. Trotz dieser Ursprünglichkeit der Empfindung der Strafnotwendigkeit drängt sich doch der unbefangenen Beobachtung, dem unbefangenen Nachdenken alsbald die Frage nach dem Wozu und nach der Berechtigung der Strafe auf. »Immer wieder — schrieb erst jüngst mein hochverehrter

*) Vergl. *Post*, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft. Bd. 1 (1880) S. 140; *v. Liszt* in seiner und *v. Lilienthal's* Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 3 S. 8.

**) Vergl. *Wundt*, Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele. Bd. 1 S. 451—2.

Vorgänger im hiesigen Lehramte, der gelehrte und feindenkende Professor *von Bar* *) — immer wieder drängt sich die Frage auf, wie ist es möglich, dass die öffentliche Zwangsmoral, und als solche werde man schliesslich doch das Recht betrachten müssen, eine Verletzung des Übelthäters fordern kann, während in der Privatmoral das »Liebet Eure Feinde«, »Thut wohl denen, die Euch hassen«, »Bittet für die, so Euch beleidigen« zwar gewiss nicht immer faktisch, wohl aber theoretisch in unbestrittener Geltung steht? Und selbst der rein praktische Kopf, den solche Zweifel nicht drücken, wird doch zu Zeiten an die Frage erinnert, ob denn der Staat, indem er diese oder jene Handlung straft oder nicht straft, indem er die Gesetzgebung nach dieser oder jener Richtung hin verändert, auf dem rechten Wege sich befindet, ob wir in dem Richtschwert oder dem Fallbeil nur den Überrest vergangener Barbarei, langandauernder Verirrung oder das unveräusserliche, höchste Recht menschlicher oder gar göttlicher Gerechtigkeit zu erblicken haben.«

Gelehrte aller Zeiten haben die Frage nach dem Zwecke und der Berechtigung der Strafe aufgeworfen. Es sind grosse Gegensätze, die sich dabei bekämpfen; der Streit ist heftiger geworden, seitdem die Grund-

*) *v. Bar*, Handbuch d. deutsch. Strafrechts. Bd. 1 (1882) S. 202 f.

frage der menschlichen Willensfreiheit hereingezogen und behauptet wurde, dass das Verbrechen wie die menschliche Handlung überhaupt dem allgemeinen Kausalitätsgesetze unterworfen sei. Waren es früher Juristen, Philosophen, zumteil auch Theologen, welche sich mit der Frage beschäftigten, so ist es in neuester Zeit die Naturwissenschaft, welche — angeregt durch die Kriminalstatistik und zahlreiche ärztliche Beobachtungen — den Juristen Konkurrenz macht. Man begegnet der Aufstellung, dass das Strafrecht als solches beseitigt werden müsste, dass an die Stelle der Juristen die Ärzte zu treten hätten.

Zunächst ist es die anthropologisch-kriminalistische Schule in Italien*), der Irrenarzt, Natur- und Sprachforscher *Lombroso* zu Turin an der Spitze, welche auf der Basis naturwissenschaftlicher und statistischer Untersuchungen gegen die herkömmlichen Auffassungen der Strafe Front gemacht hat. Dreierlei Arten von Faktoren des Verbrechens müssten angenommen werden. Physische oder natürliche (kosmische), Klima, Gestaltung und Fruchtbarkeit des Bodens, Jahreszeiten, Temperatur; dann sociale Factoren, Bevölkerungsdichtigkeit und Bewegung, die öffentliche Meinung, die Sitten, die Religion, der

*) Vergl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 1 S. 108 ff.; Bd. 2 S. 11 ff.; Bd. 3 S. 457 ff.

Familienverband, die politischen und kommerziellen Verhältnisse, die Productionsverhältnisse, die Art der Sorge des Staates für die öffentliche Sicherheit, die Schulbildung und die Armenpflege, die Art der Gesetzgebung und der Rechtspflege. Die Beschaffenheit der Kornerte und des Weinertrages wird als Faktor der Kriminalität bezeichnet. Die Höhe der Getreidepreise stehe zu der Zahl der Eigentumsdelikte in geradem, zu der Zahl der Sittlichkeitsdelikte in umgekehrtem Verhältnisse. Nach *Quetelet*, dem Begründer der Kriminalstatistik, ist das Verbrechen eine gewisse Abgabe, die jedes Volk mit nicht minderer Pünktlichkeit als die gewöhnlichen Abgaben entrichtet. *Ferri*, obgleich ein Gegner *Lombroso's* und eine soziale Verantwortlichkeit des Menschen verteidigend, formuliert ein Gesetz krimineller Sättigung (*saturazione criminosa*), das sich erfüllen müsse. In dritter Linie begegne man individuellen Faktoren des Verbrechens, erblichen Anlagen, Gewohnheiten und gelegentlichen Ursachen (Reiz, Verführung, Trunkenheit und drgl.). Geborne Verbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Gelegenheitsverbrecher. Das Verbrechen hat nach *Lombroso* einen physiologischen, atavistischen Ausgangspunkt; es ist begründet in tierischen Trieben, die, eine Zeit lang durch Erziehung, Umgebung, Furcht vor der Strafe niedergehalten, plötzlich unter dem Einflusse gegebener Umstände wieder hervorbrechen.

Den natürlichen Faktoren des Verbrechens gegenüber sei die Gesellschaft machtlos, den gesellschaftlichen lasse sich begegnen durch Erziehung, Hebung des Wohlstandes, Verbesserung der sozialen Verhältnisse überhaupt. Erst bei den individuellen Faktoren müsse das Strafrecht einsetzen, jedoch auch da wieder eine Gruppe, die *delinquenti nati*, die geborenen Verbrecher ausscheiden; sie seien besonderen Anstalten für verbrecherische Irre zuzuweisen. Mit voller Strenge — weit über das uns geläufige Mass hinaus — wendet sich die italienische Schule gegen die rückfälligen und die Gewohnheitsverbrecher; aber auch die Gelegenheitssünder würden schlechter wegkommen, wenn das von rein praktischen Tendenzen geleitete Strafrecht der italienischen Schule die Oberhand gewänne. Das Schwurgericht müsse beseitigt oder doch wesentlich beschränkt, der Prozess müsse vereinfacht werden, namentlich durch Abschaffung der Rechtsmittelinstanzen bei blossen Formfehlern. Am auffallendsten ist die Forderung, dass das Begnadigungsrecht inbezug auf gemeine Verbrechen zu beseitigen sei, ein Postulat, das allerdings nicht neu, hinsichtlich dessen vielmehr die neue Schule keine geringeren, als *Beccaria*, *Kant*, *Feuerbach*, *Bentham* zu Vorgängern hat. Der Vergeltungsgedanke ist von *Lombroso's* Schule preisgegeben. Sie will, — um *Lombroso* selbst reden zu lassen — im Gegen-

sätze zu den früheren Schulen, »an die Stelle des Syllogismus die Beobachtung« setzen, an die Stelle der Metaphysik die anatomische Anthropologie und die naturwissenschaftliche Psychologie, an die Stelle der hypothetischen, dem Kausalitätsgesetze widerstreitenden Lehre vom »freien Willen« die psychologische respektive organische Notwendigkeit der gegebenen Willensäußerungen der Menschen überhaupt und des Verbrechens insbesondere, woraus sich natürlicher Weise für die menschliche Gesellschaft dem Verbrechen gegenüber die Notwendigkeit der Gegenwehr ableitet«.

Neuerdings ist unter den Anhängern des Positivismus in Italien nach anderer Richtung ein Kampf über die Entstehung des Verbrechens ausgebrochen. Der Italiener *Turati* vertritt den Standpunkt der Sozialisten und leitet »das Verbrechen als pathologische Erscheinung des sozialen Lebens aus der Herrschaft des Bürgerstandes« ab; er erwartet von der sozialen Revolution, als einzigem, aber sichern Heilmittel, die Beseitigung des Verbrechens.*)

Am weitesten ist wohl ein Teil der heutigen russischen Juristen gegangen.**) Mit einer ge-

*) Vergl. Litteraturbericht von *v. Liszt* in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 5 S. 246 f.

**) Ebendasselbst Bd. 4 S. 297 ff. (Bericht von *Gretener* in Bern).

wissen Begeisterung haben sie den von den Italienern gegebenen Anstoss aufgenommen und in der Fortbildung des Gedankens die kühnsten Konsequenzen nicht gescheut. Die Neigung zur Begehung von Verbrechen bedingen — nach der Auffassung von *Minzloff* — soziale Verhältnisse, pathologische Zustände, Degeneration und Atavismus.« »Leute, welche unter dem Drucke einer dieser vier Ursachen Verbrechen begehen, konnten nicht anders handeln. Der gewohnheitsmässige Verbrecher, vom Tiere überhaupt wenig verschieden, leidet an einer chronischen, der Gelegenheitsverbrecher an einer akuten Krankheit. — Gelegentlich sei erwähnt, dass von einer Erkrankung, einer Verfinsternung der Seele, die im Verbrechen sich kund gebe, schon *Plato* spricht, ohne jedoch darauf allein die Begründung der Strafe zu stützen. — Von Schuld oder Unschuld der Verbrecher zu reden, haben wir nach *Minzloff* keine Veranlassung, von Strafe ebensowenig. »Unter dem Einflusse der wissenschaftlichen Entdeckungen ist es den Begriffen von Schuld oder Unschuld — direkten Ausläufern der theologischen Anschauungen von Sündhaftigkeit und Sündlosigkeit — beschieden, früher oder später vom Angesicht der Erde zu verschwinden. Die irdische Strafe wird ihnen folgen. Das Gericht soll nach *Minzloff* nur entscheiden, ob der Angeklagte eine gesetzlich als

Verbrechen bezeichnete Handlung begangen, und ob und in welchem Umfange die verletzten Privatrechte einen Ersatz zulassen. Findet das Gericht, dass der Angeklagte die That verübt hat, so muss dieser in's Krankenhaus befördert werden, wo die Ärzte die weitere Frage entscheiden: kann das gegebene Subjekt von neuem Verbrechen begehen? Wenn ja, so ist es so lange zu heilen, bis die Unmöglichkeit einer ferneren verbrecherischen Thätigkeit von seiner Seite festgestellt ist; lässt sich diese Unmöglichkeit nicht konstatieren, so ist dem Verbrecher die Freiheit auf immer zu entziehen. Stellt sich die Heilung des Verbrechers heraus, so tritt Freilassung ein. — Ähnlich *Dmitry Dril*, welcher sich gegen die Strafe als die systematische Untergrabung der organischen Kraft des Individuums erklärt.

Teils Entsetzen, teils mitleidiges Lächeln dürften die nächsten Wirkungen sein, welche die soeben mitgeteilten Gedanken bei der Mehrzahl der Juristen und Staatsmänner Westeuropas hervorrufen werden. Auch dem Staatsleben fern Stehende würden besorgniserfüllt das Haupt schütteln, wenn diese Ideen, so wie sie hier auftreten, bei uns Eingang, wenn sie weitere Verbreitung fänden. Die Gerechtigkeit erheischt es, sofort festzustellen, dass es nicht allgemein von den russischen Juristen gebilligte Ideen sind. Massvoll und zumteil den in Deutschland herrschen-

den Anschauungen über Verbrechen und Strafe nahekommend, sprechen sich andere Juristen Russlands aus; ich nenne z. B. *Sergéjewsky* und *Taganzeff*, wie auch Italien in Professor *Carrara* an der Universität zu Pisa einen der bedeutendsten Kriminalisten der Jetztzeit besitzt. Der seinem Abschlusse entgegengehende Entwurf eines russischen Strafgesetzbuches — von *Taganzeff* verfasst — gehört unstreitig zu den besten Leistungen auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung. Wir könnten unsere östlichen Nachbarn um das Gesetzbuch beneiden, wenn es ins Leben treten und ohne die Zuthat der administrativen und sonstigen besonderen Gerichtsbarkeit die allgemeine Norm für die Strafrechtspflege in Russland werden sollte.

Das Hervortreten der vorerwähnten Ideen kann übrigens kaum überraschen. Derselbe Grundton, der auf anderen Gebieten menschlichen Forschens und Urteilens angeschlagen wurde, er klingt uns auch aus den Versicherungen und Verheissungen *Minzloff's* und *Dmitry Dril's* entgegen, — ein Stück eigenartig anmutender Zukunfts-Jurisprudenz! — Es steht uns nicht an, die fremdartigen Ideen vornehm zu ignorieren. In der Verwerfung des Vergeltungsgedankens treffen sie mit dem zusammen, was auch bei uns Juristen und Staatsmänner behauptet haben, deren staaterhaltende Tendenzen über jeden Zweifel

erhaben sind. Und wenn man dem Vergeltungsprinzipie nachgeht, — ist seine Vernünftigkeit und Berechtigung wirklich über jeden Zweifel erhaben und ausgemacht? Man löse von der Vergeltungsstrafe jede Zuthat, welche bewusst oder unbewusst die Staatsklugheit im Laufe der Zeiten damit verbunden hat, — man denke die staatliche Strafe rein als Vergeltung für vergangene Normwidrigkeit! Lässt sich dann sonder Zweifel sagen: ja die Strafe ist notwendig, »das Strafgesetz ist ein kategorischer Imperativ« (*Kant*); oder: die Strafe folgt aus dem Wesen des Verbrechens als die begrifflich notwendige Herauskehrung seines Unwerts, seiner Nichtigkeit (*Hegel*); die Strafe wird von unseren Empfindungen über Gleich- und Ebenmass in den Dingen gefordert, sie ist eine ästhetische Notwendigkeit (*Herbart*); oder die Strafe ist durch die göttliche Offenbarung geboten (*Stahl*)? Wird einer dieser Begründungsversuche der Vergeltungsstrafe allseitigen Beifall finden oder auch nur eine entscheidende Mehrheit befriedigen? Bisher war es nicht der Fall! Die glücklichen Parteien in den Untersuchungen über den Rechtsgrund der Strafe waren stets die Kritik und die Widerlegung der Vorgänger. In dem Versuche einer Neubegründung wurde dann dem nächsten Kritiker ein dankbares Feld neuer Thätigkeit geboten. Jedenfalls erweisen die sämtlichen Versuche,

die Strafe als Akt der Vergeltung aus dem Wesen des Verbrechens zu erklären, die Berechtigung zu einer fortwährenden Diskussion der Frage. Immer wieder wird die Frage unsere Seele erfüllen, welcher Fortschritt wird durch die reine Vergeltungsstrafe erzeugt; was wird im äusseren Leben der Gesamtheit und der Einzelnen, was wird in den sittlichen und ästhetischen Empfindungen und Vorstellungen entwickelt, gefördert, gebessert, wenn dem malum actionis das malum passionis, — dem Übel des Verbrechens das Leiden des Verbrechers gefolgt ist? Gewährt es dem ruhig und wohlwollend Empfindenden, dem verständig Denkenden in der That ein Gefühl sittlicher oder ästhetischer Befriedigung, wenn das Haupt des Mörders von Henkers Hand fällt, wenn derselbe Friedhof den Leichnam des Gemordeten und des Mörders birgt? Wird die Entwicklung der Einzelnen oder der Gesamtheit gefördert, wenn für ein übereifriges oder unbedachtes Wort, das gesprochen, geschrieben oder gedruckt wurde, die Gefängnismauern sich öffnen, damit die Sünde des Augenblicks mit dem Wehe von Wochen und Monaten vergolten werde? Ist nicht doch die Vergeltungsstrafe nur ein feinerer, ein beruhigenderer Ausdruck für die Rache, welche die geschichtliche Forschung als einen der Keime der Strafe erklärt? Sollte es, wenn wir auf den gewaltigen Fortschritt zurückblicken, den die

Menschheit von der Blutrache bis zum heutigen Strafurteile und dessen Vollziehung durchgemacht hat, sollte es nicht möglich sein, dass noch eine weitere Entwicklung, eine Ausreifung, eine Überwindung folgen wird? — Wir wissen es nicht! Eine Vorhersage wäre unfruchtbar; aber die unbefangene Forschung darf nicht ablassen, sich mit den aufgeworfenen Fragen fort und fort zu beschäftigen. Sie muss, wenn auch vom praktischen Staatsleben unbeachtet, vielleicht sogar missachtet, der Rechtsbildung vorarbeiten, damit diese nicht unvorbereitet ist und überrascht werde, wenn in stürmischen Zeiten voreilig und unverständig an den bestehenden Einrichtungen gerüttelt wird.

Indem aber die Rechtswissenschaft unbefangenen vorhandenen Zweifeln und Fragen gegenübertritt, die Vergangenheit des Rechts erforschend, die Zukunft abwägend: hat sie Recht wie Pflicht, für die Befriedigung der gewordenen und bestehenden Rechtsbedürfnisse einzutreten. Die heutige Rechtswissenschaft sieht sich gegenüber gestellt einem gewaltigen Masse von Vergeltungsbedürfnis für zahlreiche antisociale Handlungen. Sie findet das Verlangen nach Sühne, nach Ausgleichung, nach Wiederherstellung der gebrochenen Rechtsordnung in dem grössten Teile der Bevölkerung mächtig wirksam vor, nicht bloss bei rauhen und rohen Naturen, auch bei den

ruhiger Empfindenden und feiner Denkenden. Die Rechtswissenschaft wird dafür eintreten müssen, dass von dem Sühnerufe abgezogen werde, was die Leidenschaft des Augenblicks und die Heftigkeit cholischer Temperamente an Übermass der Sühne begehren: — die Rechtswissenschaft muss aber die Idee der Vergeltung hoch und heilig halten, so lange sie dieselbe als ein Volkselement vorfindet. Eine unbefangene Beobachtung begründet unmittelbar die Überzeugung, dass zur Zeit und in unserem Volke der Mord, der Landesverrat, der Raub, der Diebstahl, der Raub der weiblichen Ehre, dass zahlreiche andere Verletzungen der bestehenden Rechtsordnung durch ein Leiden, durch ein Übel des Verächters unseres Rechtes gesühnt werden müssen. Die Geschichte fügt die Mahnung bei, dass der Vergeltungstrieb masslos und von vielen Irrtümern begleitet durchbrechen wird, wenn nicht Staatseinrichtungen für seine geordnete Befriedigung vorhanden sind. Die Verstaatlichung der Vergeltungsstrafe ist so alt wie die Staatsbildung überhaupt; in der Übernahme des Sühneamtes dürfen wir eine der ersten Existenz-Bethätigungen des werdenden Staates erblicken. Zur Zeit und voraussichtlich noch lange darf nicht daran gedacht werden, die Vergeltungsidee aus dem deutschen Strafrechte zu verbannen.

Sofort tritt aber die weitere Frage an uns heran,

wofür soll vergolten werden? Der Verbrechensbegriff als solcher ohne geschichtliche und nationale Individualisierung und Specialisierung ist wesen- und wertlos. Bei den genannten Handlungen, Mord, Raub u. s. w. giebt die Rechtsüberlieferung rasch eine unbedenkliche Antwort. Bei vielen Handlungen und Unterlassungen gehen aber die Empfindungen und Meinungen über die Notwendigkeit der Sühne recht weit auseinander. Man denke z. B. an die Angriffe auf die Ehre. Ist doch der Ehrbegriff selbst ein solcher, über den recht verschiedene Vorstellungen herrschen! Man denke ferner an die Verwickelungen des Geschäftsverkehrs! Als strafbarer Eigennutz erscheint den Einigen, was Andere für zulässige Wahrung des eigenen Vorteils erachten. Über den Einfluss von Notlagen auf die Strafbarkeit von Verletzungen fremder Güter bestehen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Welche Merkmale sind nun entscheidend dafür, dass wir gegenüber gewissen menschlichen Handlungen und Unterlassungen das Sühnebedürfnis empfinden? Ist es der Wert des angegriffenen oder verletzten Gutes, ist es die Gesinnung, die Rücksichtslosigkeit des Thäters, ist es das Zusammentreffen der beiden Momente, die unser abfälliges und Sühne heischendes Urteil herausfordern? Die Verweisung auf unsere Vernunft wird hier nicht ausreichen, der kategorische

Imperativ der Strafe lässt uns bei den verwickelteren Lagen des heutigen Gesellschaftslebens im Stiche. Der Versuch aber, die Antwort auf all' diese Fragen zu finden, würde uns in die schwierigsten Parteen des Strafrechts, er würde uns darüber hinaus in das Gebiet der Gesellschaftswissenschaft und der Psychologie führen, vor denen wir Kriminalisten freilich nicht Halt machen dürfen, wie Einige meinen. An dieser Stelle möchte es aber nicht angezeigt sein, auf solche Untersuchungen einzugehen. Es sei nur gestattet, einer auffälligen Erscheinung in der Entwicklung des deutschen Strafrechts zu gedenken.

Weit mehr als die Meisten es sich zum Bewusstsein bringen, knüpfen auch heute noch Gesetz und Rechtsübung Strafe und Strafmass an das zufällige Ereignis, an den Erfolg. Das schöne Wort »Herr, vergieb ihnen, sie wissen nicht was sie thun«, — es wird von der herrschenden Lehre und Praxis verleugnet, insoweit es sich um die Frage handelt, ob Unkenntnis des Strafgesetzes entschuldige. »Das Strafgesetz muss jeder kennen«, so lautet die lakonische Formel, mit welcher die Berufung auf Unkenntnis des Gesetzes abgefertigt wird. Wohl ist häufig die Unkenntnis des Gesetzes selbst wieder schuldhaft, aber sie ist es bei weitem nicht immer, und wenn sie es nicht ist, — wenn z. B. eine unrichtige Belehrung über das Erlaubtsein einer Handlung von der

Behörde selbst gegeben wurde: wofür dann Strafe, wofür Vergeltung? Interessant und beruhigend ist übrigens die Beobachtung, wie in der an dem überkommenen Dogma von der Unentschuldbarkeit des Rechtsirrtums festhaltenden Praxis da und dort der richtige Gedanke sich Bahn bricht. Mit anderer Begründung wird nicht selten eine Freisprechung gutgeheissen, eine Verurteilung aufgehoben, wo der einzige Grund für die Verschonung mit Strafe der ist, dass der Angeklagte ohne Verschulden das Gesetz nicht gekannt hat. Selbstredend kann diese umwegige und zufällige Erreichung des richtigen Zieles nicht befriedigen.

Ob Schaffot oder zeitliche Zuchthausstrafe, ob Zuchthaus oder Gefängnis, ja zuweilen ob Strafe oder Nichtstrafe, darüber können der Zufall oder der That nachfolgende Umstände entscheiden, welche von dem Willen und Thun des Thäters völlig unabhängig sind. Der berühmte Chirurg der Münchener Universität, Professor *von Nussbaum*, hat in einer anregend geschriebenen Schrift auf diese Bedeutung des Erfolges besonders nachdrücklich hingewiesen. Ein Mordanfall, mit Grausamkeit und Wildheit vorbereitet und ausgeführt, kann nur mit zeitlichem Zuchthaus bestraft werden, wenn das Opfer der That durch die ärztliche Kunst erhalten wird — erhalten zu Siechtum und Elend! Wenn ein Schwerverwundeter

in ein wohleingerichtetes Spital gebracht wird, wo die ersten Autoritäten der ärztlichen Wissenschaft ihm eine leidliche Gesundheit wieder geben, so ist die roheste und brutalste Misshandlung nur ein Vergehen, das mit Gefängnis gebüsst wird; — hat aber die Antiseptik in dem Aufnahmespitale noch nicht so vollkommene Anwendung gefunden, oder die Hand des operierenden Arztes ist weniger glücklich gewesen, so dass der Verwundete stirbt oder ein Bein, einen Arm verliert, so wird der Thäter in's Zuchthaus geschickt. Ein Dynamitattentat, von den verwegenen Gesellen in der verwegenen Weise in Szene gesetzt, kann nur mit Zuchthaus bestraft werden, wenn nicht Hochverrat in Frage steht, und ein glücklicher Zufall den Verlust von Menschenleben verhütete. Wer aber die vom Nachbarn aus Bosheit aufgeführte Mauer durch eine Sprengladung zerstört, muss zum Tode verurteilt werden, wenn in voraussehbarer Weise, jedoch durchaus unbeabsichtigt, ein Mensch dabei das Leben verloren hat.

Nicht alle Strafgesetzgebungen hatten dem Erfolge eine solche Bedeutung eingeräumt. »In maleficiis voluntas spectatur, non exitus,« — bei Verbrechen ist der böse Wille, nicht der Ausgang massgebend, reskribierte Kaiser *Hadrian*. Aussprüche des kirchlichen Rechtsbuches — namentlich von *Augustinus* herrührende — verlegen, freilich unter

Vermengung sittlicher und rechtlicher Gesichtspunkte, die volle Verantwortlichkeit schon in das Verharren im bösen Gedanken. »Toute tentative de crime . . . est considérée comme le crime même« — bestimmt das französische Rechtsbuch; »der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft,« verfügte das Preussische Strafgesetzbuch. Dieser Standpunkt hinsichtlich der Bedeutung des Erfolges für die Strafe dürfte den Vorzug verdienen vor dem des Reichsstrafgesetzbuches, welches — dem Preussischen gerade entgegengesetzt — den Grundsatz enthält: »Das versuchte Verbrechen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.« Wohl kann das Ausbleiben des Erfolges zuweilen einen Rückschluss auf den Mangel an Vertiefung des verbrecherischen Entschlusses und an Planmässigkeit der Ausführung gestatten, — und es war eine weise Bestimmung des Bayerischen Strafgesetzbuches von 1861, welche in den Versuchsfällen die strafbestimmenden Richter zu einem Herabgehen unter die ordentliche Strafe ermächtigte. Wo aber in der wenn auch misslungenen Ausführungshandlung die volle Bosheit und Überlegung sich kundgibt, da sollte auch die Möglichkeit bestehen, die volle Strafe wie bei der vollendeten That eintreten zu lassen; man sollte umgekehrt den Erfolg, wo er weder gewollt war, noch hat vorausgesehen werden können,

bei der Beantwortung der Schuld- und Straffrage grundsätzlich ausser Ansatz lassen, sonst verfällt die Vergeltungsstrafe wieder auf den Standpunkt der Schicksalstragödie und der Rache gegenüber der unschuldigen Nachkommenschaft.

Die staatliche Strafe ist nicht bloss Vergeltungseinrichtung: die Strafe will auch den Gefahren entgegen treten, welche der Gesellschaft vonseiten antisocial angelegter oder verwahrloster Menschen drohen, sie will den Störungen begegnen, welche Selbstsucht, Nachlässigkeit und Bequemlichkeit dem Gemeinwohle bereiten können. Es ist die Zweckmässigkeitsstrafe gegenüber der Vergeltungsstrafe. Die herrschende Lehre will dieser Funktion der Strafe eine Berechtigung nur insoweit zuerkennen, als sie sich mit der Vergeltungsfunktion vereinigen lasse, — Sicherung, Warnung, Besserung werden gewissermassen nur als Nebenprodukte der Vergeltungsstrafe akzeptiert.

Gelehrte des In- und des Auslandes, die sich in den Vergeltungsgedanken nicht hinein finden konnten, glaubten durch den Hinweis auf den gesellschaftlichen Nutzen, welcher durch die Strafe durchschnittlich erreicht wird und erreicht werden müsste, das Strafinstitut überhaupt zu rechtfertigen. Auch heute neigen Einige diesen Zweckmässigkeits- oder Nutzens-theorien zu. Man möchte wohl versucht sein, in

ihnen Stationen zu der naturalistischen Auffassung der Italiener zu erblicken. Manche endlich, zu denen auch ich gehöre, sind der Ansicht, dass das staatliche Strafinstitut, so wie es sich entwickelt hat und heute besteht, unter einem Namen verschiedene Staatsfunktionen erfüllt, u. z. nicht bloss in oder mit einander, sondern auch von einander unabhängig und von einander getrennt. Vielfach trifft es zu, dass die Vergeltungsstrafe auch den Sicherungszweck erfüllt oder umgekehrt, — ja es ist eine unverkennbare Tendenz in der modernen Strafgesetzgebung wahrzunehmen, die Vergeltungsstrafe so einzurichten, dass sie auch dem Sicherungs- und den andern der genannten Zwecke dienstbar werden kann. Wer aber unbefangen die Gesamtheit unserer Strafgesetze durchgeht, der wird einen grossen Procentsatz finden, bei denen die Vergeltung gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt, — weder bei der Festsetzung noch bei der Verhängung der Strafe. Der Nachweis, dass auch die Zweckmässigkeitsstrafe als selbständig gedachtes Staatsinstitut Berechtigung habe, dürfte mit derselben Aussicht auf Erfolg oder Misserfolg unternommen werden, mit welcher die Rechtfertigung anderer Staatseinrichtungen versucht wurde, die dem Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit Opfer auflegen. Ob nicht eine Auslösung der Vergeltungsstrafe aus ihrer bisherigen Verbindung

mit der Sicherungsstrafe und den sonstigen in der Strafe enthaltenen Veranstaltungen anzustreben sei, ist eine nicht bloss von Juristen, sondern auch von Gefängnisbeamten angeregte Frage, die aber erst von der Zukunft beantwortet werden kann, wenn das Material für ihre Beantwortung in grösserem Umfange als es bisher der Fall gesammelt und gesichtet sein wird. Die Vergeltungsidee im Strafrechte würde bei einer solchen Auseinandersetzung nur gewinnen können! Jedenfalls aber ist heute wie immer weise Mässigung und Zurückhaltung in der Anwendung des Strafapparates als Mittel der Staatskunst geboten, sonst nützt er sich ab, verursacht Verwirrung und Erbitterung der Gemüther. Stets möge die Gesetzgebung vor Augen haben, dass ein Übermass der Strafgesetze als ein Symptom von Krankheit oder Niedergang des Staatswesens von der Geschichte betrachtet wurde.

Es wäre nur halbe und ungenügende Arbeit, wenn man bei der Frage der Strafnotwendigkeit und Strafberechtigung stehen bliebe. Ebenso wichtig und h. z. T. praktisch bedeutsamer ist die Frage nach Art und Mass der Strafe. Sie ist zu beantworten vom Standpunkte der Vergeltungs- wie der Zweckmässigkeitsstrafe aus. Ja es lässt sich sagen, dass die Frage nach der Notwendigkeit und Berechtigung der Strafe erst ihren praktisch

bedeutsamen Inhalt erhält, wenn sie einen bestimmten Inhalt der Strafe voraussetzt. Wird es doch von Gegnern des Schwurgerichts den Geschwornen nachgesagt, sie sprächen zuweilen das Nichtschuldige aus, wenn ihnen die vom Gesetze angedrohte Strafe nicht angemessen erscheine. Hinsichtlich der Strafmittel stehen wir h. z. T. vor Meinungsverschiedenheiten, welche an Tiefe und Bedeutung die über die Begründung der Strafe noch übertreffen.

Die berühmte Streitfrage über die Todesstrafe ist älter als gewöhnlich angenommen wird. Nicht erst der Italiener *Beccaria* hat sie in die Welt der Juristen eingeführt, wie gemeinhin angenommen. Fast anderthalb Jahrhunderte früher hat der sächsische Jurist *Carpzov* sich veranlasst gesehen, die Todesstrafe gegen die Meinungen der Anabaptisten und Socinianer zu verteidigen.*) Die Frage ist nicht abgethan, wie Viele meinen möchten; aber sie ruht zur Zeit; ihre Gegner halten es für unfruchtbar, im gegenwärtigen Zeitpunkte sie praktisch zu bekämpfen. Es sei nur daran erinnert, dass auch diese Frage nicht abstrakt gestellt werden darf, sondern vom Standpunkte der Kulturentwicklung eines Volkes, einer gegebenen Zeit und mit bezug auf bestimmte Verbrechen.

*) *Practicae novae Imperialis Saxonicae rerum criminalium Pars III. Quaestio C I.*

Auf die Frage der körperlichen Züchtigung sollte nicht mehr zurückgekommen werden. Wohl bäumt sich unser ganzes Sein auf, wenn wir von manchen Ausbrüchen der Roheit oder Sinnlichkeit Kunde erhalten; wir denken an Stock und Rute als Mittel der Vergeltung und Abwehr. Aber es ist unsere Empörung, es ist die Leidenschaft des Augenblicks, welche uns solche Mittel der Staatsweisheit vergangener Zeiten in's Gedächtnis rufen. Die ruhige, leidenschaftslose Erwägung verwirft die körperliche Züchtigung; sie ist verurteilt vom sittlichen wie rechtlichen, vom ästhetischen wie praktischen Standpunkte aus. Mit *Krohne*, dem gelehrten und praktisch bewährten Direktor des Moabiter Zuchthauses in Berlin, können wir dem Postulat auf Wiedereinführung der Prügelstrafe den Satz zweifelloser Erfahrung entgegenhalten: »Je brutaler die Strafe, desto brutaler wird das Verbrechen.«

Die Deportation ist kein Mittel, das wir in unser Strafsystem aufnehmen sollten, wie manche meinen. Zwar eröffnet die neueste Politik des Deutschen Reiches die früher nicht vorhandene Möglichkeit, an Länder zu denken, in die wir zur Strafe unsere antisozialen Elemente schicken könnten. Mit Recht wurde aber geltend gemacht, dass die Deportation ein Mittel sei, das nur auf kurze Zeit anwendbar. Es kann nicht unsere Absicht sein, die Ver-

brecher durch Verschickung in ein der europäischen Natur unerträgliches Klima langsam zu töten. Die Deportierten müssten die Möglichkeit vor sich haben, — in völlig andere Verhältnisse versetzt, fortzuleben, und sich zu bessern. Wenn aber dies Ziel erreicht, wenn die früheren Verbrecher fern von der Heimat ehrliche Leute geworden, Familien gegründet, ihre Kinder nach Recht und Gesetz erzogen haben, was dann, wenn nun wieder und wieder unsere Verbrecher in der Kolonie ankommen? Ist es gerecht, ja ist es auf die Dauer mit Erfolg ausführbar, dass wir die unbotmässigen Elemente dem nun geordneten Staatswesen zuschieben? Eine andere Frage ist es, ob nicht die Verbannung als solche, ohne Deportation, sich in manchen Fällen empfehlen würde, in denen lediglich die Sühne für die Störung des Rechtsfriedens geheischt wird, ohne dass Sicherung oder Besserung nötig. Und ob nicht entlassenen Verbrechern, die Aussicht auf Besserung gewähren, mehr und methodischer, als es bis jetzt der Fall, Gelegenheit und Unterstützung zur freien Auswanderung zu gewähren sei, ist eine Frage, die mehr die Verwaltungslehre als das Strafrecht angeht.

Der Schwerpunkt der staatlichen Strafe, sie mag als Vergeltungs- oder als Sicherungsinstitut aufgefasst werden, liegt in der Entziehung der Freiheit; das ist eine Erkenntnis, in der uns kein Ruf nach Rück-

reformation des Strafrechts irre machen wird. Hinsichtlich der Art und der Dauer der Freiheitsstrafen befinden wir uns aber noch auf dem Boden des Experimentes. — Eine Fülle von Vorschlägen und Einfällen ist aufgetaucht, seitdem *Howard* vor hundert Jahren die Gefängnisse Amerikas und Europas bereiste und der staunenden und entsetzten Welt den Bericht über seine Wahrnehmungen vorlegte. Die Beobachtungen, Untersuchungen und das Nachdenken praktischer und gelehrter Männer aller gebildeten Nationen der Erde, unter ihnen Könige und hervorragende Staatsmänner, haben sich der Frage des Strafvollzuges zugewendet. Es ist die noch in den Anfängen befindliche, kaum schon überall anerkannte Gefängniswissenschaft, der als Schwester der Strafrechtswissenschaft die Lösung der grossen Fragen zukommt, die sich hinsichtlich des Vollzuges der Freiheitsstrafen ergeben haben und noch zahlreich ergeben werden.

Der Kernpunkt aller Streitfragen betrifft die Anwendung der Einzelhaft nach Art und Dauer. Wohl hat ein anderes System der Einzelhaft in neuerer Zeit Konkurrenz gemacht, das von dem Irländer *Crofton* in's Leben gerufene irische oder sogenannte Progressivsystem, welches den Verbrecher durch eine Reihe von Klassen und Stationen allmählich wieder in die gesetzmässige Welt einführen will.

Das System hat etwas Bestechendes, es ist aber wohl zu kompliziert. Die hervorragendsten Gefängnisbeamten haben sich in Schriften und auf Kongressen dagegen ausgesprochen. Die Einzelhaft dürfte als die Grundstrafe der Zukunft angesehen werden, — nicht mit den kleinen Äusserlichkeiten, wie Maskentragen, bienenzellenartige Abschlüssung in Kirche und Schule, was alles dem Laien zunächst in die Augen fällt und wesentlich scheint. Aber das Prinzip wird den Strafvollzug beherrschen müssen, dass der Verbrecher aus der verbrecherischen Gemeinschaft mit ihrem pilzartig wirkenden Ansteckungsstoffe herausgenommen und zur heilenden, nur durch fördernde und erziehende Elemente unterbrochenen Arbeit angehalten werde. An dieser Stelle sei ein kurzes Wort gegen die vielfach verbreitete Ansicht gesprochen, unsere Strafeinrichtung sei im ganzen zu mild. Die Ansicht ist nicht in den Thatsachen begründet. Unsere Strafgesetze bieten — von Einzelheiten abgesehen — ausreichend die Möglichkeit, dem Vergeltungsgedanken gerecht zu werden und Sicherung zu gewähren. Zehn und fünfzehn Jahre Zuchthaus, selbst fünf Jahre Gefängnis sind Einwirkungen auf das Individuum, welche den vollen Ernst der Strafe in ihren verschiedenen Beziehungen zum Ausdruck bringen können. Man bedenke nur, dass mit der Verlängerung der Dauer der Freiheitsstrafe deren Wirksamkeit

nicht bloss einfach arithmetisch wächst, dass vielmehr die Hinausrückung des Endes der Strafe mit voller Wucht das Gewicht der Anfangsjahre belastet und bei zahlreichen Gefangenen das niederdrückende Gefühl der Aussichtslosigkeit hervorbringt, ein Gefühl, das gar nicht selten die Vorahnung der Wirklichkeit enthält. Und wer da glaubt, die Gefangenen hätten es zu gut in den Strafanstalten, der suche doch einmal die Stätten der Strafe auf! Stock und Knute wird er freilich nicht da finden, aber harte und ernste Arbeit, magere Kost, strenge Zucht. Das mag wohl sein, dass mancher Elende hinter den Zuchthausmauern sich wohler fühlt, als im Jammer und Schmutz der Freiheit. Macht aber einmal die Thüren der Gefängnisse auf und fragt an, wie viele bleiben wollen! Es wäre ein kleines Häuflein Schiffbrüchiger, welche die Ruhe des Straferts den Stürmen der Freiheit vorziehen würden. Wahrlich an zu grosser Milde krankt die Gesamtheit unserer Strafeinrichtung nicht!

Es sind noch andere Fragen der Strafbestimmung und Vollstreckung, mit denen eine künftige Gesetzgebung sich zu beschäftigen haben wird. Das Recht der römischen Kaiserzeit unterschied hinsichtlich der Art der Strafe zwischen honestiores und humiliores, Vornehmen und Niedrigen, — in die Verbannung schickte es die erstern, in die Bergwerke die letztern! Die Unterscheidung ist auch in neueren

Gesetzen zu finden; sie hat viel Anstoss erregt und sie hat, wenigstens in den bürgerlichen Strafgesetzen, dem Grundgedanken der Gleichheit vor dem Gesetze weichen müssen. So wie die Unterscheidung uns aus dem römischen Rechte entgentritt, hat sie in der That etwas Verletzendes, Empörendes in sich. Die moderne Strafgesetzgebung dürfte aber mit ihrer nivellierenden Tendenz in entgegengesetzter Richtung über das Ziel der Gerechtigkeit hinausgegangen sein.

Ob vornehm oder niedrig, ob reich oder arm, das muss für das Strafgesetz, für das Strafgericht und für die Strafvollstreckung gleichwertig, oder richtiger gleich unwertig sein. Bildung und Gesinnung aber sollten bei der Bestimmung und Vollstreckung der Strafe entscheidende Faktoren sein. Wohl ist die Schuld des Gebildeten bei vielen Delikten grösser als die des Ungebildeten, weil der Gebildete durch seine Erziehung durchschnittlich ein grösseres Mass von Widerstandskraft gegen den bösen Trieb und Gedanken erlangt hat: die Verschärfung des Strafübels aber, welche wir dem Gebildeten auflegen, wenn wir ihn zu den Ungebildeten ins Gefängnis schicken, ihn dort der gleichen Zucht und Behandlung unterwerfen, übersteigt häufig das Mehr von Schuld, und wird dadurch ungerecht. Man wende nicht ein, dass der Unterschied von Bildung und Unbildung zu unbestimmt sei. Das Bayerische Straf-

gesetzbuch von 1861 hat den Beweis geliefert, dass er sich gesetzlich zum Ausdruck bringen lässt; man kann ihm auch in der Durchführung gerecht werden, wenn Gericht und Strafvollstreckung in gewissen Grenzen und mit gesetzlichen Garantien gegen Missbrauch die ausreichenden Vollmachten erhalten. Vollends jedes rechtliche Bedenken dürfte schwinden, wenn ausser der Bildung die konkrete, im Delikte sich kundgebende Gesinnung zum mitentscheidenden Faktor gemacht wird, ein Umstand, auf den auch das deutsche Strafgesetzbuch — freilich nicht in ausreichender Weise Gewicht legt.

Dass umgekehrt gegen die Gewohnheit im Verbrechen und gegen die Rückfälligkeit eine schärfere, namentlich eine längere Strafbehandlung nötig ist, als gegenüber der einmaligen Verübung, das ist ein selbstverständliches Postulat an die Strafeinrichtung. In dieser Beziehung dürfte vielleicht eine stärkere Ausnützung der Mittel am Platze sein, welche das geltende Recht zur Verfügung stellt; in der einen oder andern Beziehung möchte sogar eine Erweiterung der gesetzlichen Vollmachten am Platze sein, man denke an die Messerhelden in Stadt und Land! Es ist das Prinzip des Individualisierens in der Strafrechtspflege, um dessen massvolle Durchführung es sich handelt, freilich unter Fest- und Heilighaltung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze.

Die Vermittelung zwischen diesen beiden -- scheinbar kollidierenden Prinzipien, wird — wie von hervorragenden Vertretern der Gefängniswissenschaft dargelegt worden ist — am besten möglich sein durch Einführung der Einzelhaft als Grundstrafe.

Wir werden der Frage nicht aus dem Wege gehen dürfen, ob die jetzige Gerichts- und Urteils-einrichtung dem Wesen des Verbrechen und den Zielen der Strafrechtspflege entspreche. Zwar verlangt unsere Gesetzgebung, dass in einer mit der Bedeutung der That und der Höhe der erwarteten Strafe im Verhältnis stehenden Gründlichkeit der vergangene Vorfalle erforscht und gewürdigt werde. Mit der Verkündung des Urteils aber und dessen Rechtskraft hört die richterlich kontrollierte Behandlung des Falles auf und wir können das Bedenken nicht unterdrücken, ob sie von einer sachverständigen und sachgemässen Behandlung beim Vollzuge allüberall abgelöst werde. In der sorgfältigsten, das nötige Mass in einzelnen Punkten vielleicht überschreitenden Umständlichkeit haben die heutige Reichs- und Landesgesetzgebung die Voraussetzungen für den Eintritt ins Richteramt geregelt. Es fehlt aber an jeder gemeingültigen Norm für die Ausbildung und Prüfung der Gefängnisbeamten. Und doch ist die Aufgabe dieser Beamten kaum minder wichtig und vielleicht schwieriger als die jetzige der Richter.

Welche Sorgfalt wenden wir der Ausbildung der Lehrer und Erzieher der unverdorbenen und lenksamen Jugend zu! Und wie bilden wir die Lehrer und Erzieher der verdorbenen und hartnäckigen Verbrecher aus? Schon jetzt befinden sich an der Spitze mancher Strafanstalten Männer, die durch Geist und Wissen, durch pädagogische Begabung und Hingebung an den Beruf hervorragenden, — praktisch wie in ihren Schriften mit gleichem Segen wirksam. Ich hatte selbst das Glück, von daher Belehrung und Anregung zu empfangen. Aber noch ist es ein günstiges Geschick, das solche Männer dem Berufe entgegenführt. Wir können nicht darauf rechnen, dass uns stets und überall ein ausreichendes Mass von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Bei den Geld- und bei den kurzen Freiheitsstrafen kann die Würdigung im richterlichen Urteil ohne Nachteil für die Gesamtheit und das Einzel-Individuum als abschliessend betrachtet werden. Gegenüber den längeren Freiheitsstrafen dürfte aber die Schaffung von Nachurteilsstationen kein unangemessenes Postulat sein. Gesetz und erstes Urteil müssen im Interesse der Vergeltungsstrafe und des individuellen Rechtsschutzes die Maximalgrenze der Strafbehandlung feststellen, die von Einigen postulierte Abschaffung der Strafgrenzen würde einen bedenklichen Zustand der Rechts-

unsicherheit schaffen, — dann aber sollte eine gesetzlich geordnete Vollstreckungs-Instanz bestehen, welche über das Ob der Fortsetzung und die Art der Fortsetzung entscheidet. Ansätze dazu sind — freilich noch ungenügend — in der nach dem geltenden Rechte zulässigen Beurlaubung oder vorläufigen Entlassung der Sträflinge enthalten.

Durchaus verfehlt wäre es, wenn ein Kollegium von Beamten mit der heute geläufigen formal juristischen Ausbildung als Strafvollzugs-Instanz eingesetzt würde. Man braucht nicht das für einen gelehrten Kriminalisten entmutigende Urteil anzuerkennen, welches *Holtzendorff* im »Englischen Landsquire« seinen Freund *Baker* hinsichtlich der Herren der Strafrechtspflege aussprechen lässt. Mehr aber als es bei uns Juristen — ich meine nicht bloss die Lehrer des Strafrechts — durchschnittlich der Fall, ist für die Nachwürdigung der Verbrecher Menschenkenntnis, geduldiges Eingehen in die Denkweise, die Empfindungen, Bedürfnisse, Wünsche, Gewohnheiten der gefallenen Menschheit nötig. Ein Kollegium, in welchem die psychische und physische Beobachtung und Beurteilung neben der formal juristischen Würdigung des Falles völlig gleichmässige Berücksichtigung findet, wäre die Instanz, die nicht bloss durch Gefängnisregulative, sondern vom Gesetze geschaffen werden sollte, damit sie all' überall im Reiche und in den

Grundzügen gleichmässig bestände. Ein Strafvollzugs-Gesetz ist überhaupt das Postulat, das nicht mehr von der Tagesordnung der deutschen Rechtsbildung abgesetzt werden darf. Der vor einigen Jahren ausgearbeitete Entwurf hat wenig Glück gehabt. Hoffen wir, dass der nächste Versuch nicht zu lange auf sich warten lässt und Erfolg haben wird. Erst dann lässt sich von einer Einheit des deutschen Strafrechts sprechen, die zur Zeit nur unvollkommen und zur kleineren Hälfte besteht.

Die Zahl der Zweifels- und der Streitfragen, deren hier gedacht wurde, hat vielleicht das gewünschte Mass schon überschritten; die eine brachte die andere. In vielen Punkten haben und werden die angedeuteten Auffassungen und Meinungen Widerspruch und Anfechtung erfahren; mit der Erinnerung an das »Errare humanum est« — Irren ist menschlich — wurden sie vorgetragen.

Es möge nur gestattet sein, noch einen Punkt zu berühren; er betrifft die Methode der Behandlung. Der neapolitanische Gelehrte *Gabriele Napodano* spricht die Ermahnung aus*), dass wir in der Wissenschaft des Strafrechts romantische Sentimentalität und gewalthätigen Materialismus, Formalismus und Positivismus, als gleich verderbliche Feinde bekämpfen

*) Vergl. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 1 S. 143.

müssen. Die Mahnung ist zunächst an die italienischen Kollegen gerichtet; auch die deutsche Rechtswissenschaft sollte indes nicht achtlos an ihr vorbei gehen. Das Bild der Verbrechen und Verbrecher ist uns mehr und mehr ein schulmässiges, ein stereotypes geworden, besonders seitdem die Scheidung von Praxis und Theorie so verhängnisvoll konsequent und vielfach bis zur gleichgültigen Abschliessung durchgeführt ist. Von der Strafe erfährt der Jurist häufig nicht viel mehr als Namen und Mass, sowie die Art der Berechnung; ihr Inhalt, ihr Einfluss auf das bestrafte Individuum ist ihm gleichgültig. Wir seien Kenner von Büchern, Paragraphen, Theorieen, Prinzipien, Systemen, Kontroversen, gesteht uns *Holtzendorff's* »Landsquire« zu, aber wir kennen die Menschen nicht aus der Wirklichkeit. Die Jurisprudenz hat sich daran gewöhnt, die Straffälle in ihrer Isolierung und unter dem Gesichtspunkte ihrer Unterordnung unter die gesetzliche Regel zu betrachten, als ein Rechnen mit Begriffen haben Einzelne die Thätigkeit des Juristen bezeichnet. Die Straffälle haben aber auch in ihrer Gesamtheit, sie haben eine symptomatische Bedeutung für die gesellschaftlichen, ja für die Kulturzustände eines Volkes und einer gegebenen Zeit überhaupt. Es kann nicht zugegeben werden, wie es neuerlich behauptet wurde, dass die Betrachtung der

Verbrechen und Verbrecher von diesem Gesichtspunkte aus nicht mehr der Strafrechtswissenschaft zukomme. Es ist das Verdienst der italienischen Schule, diesen Gesichtspunkt, wenn auch nicht zuerst, doch mit besonderer Energie vertreten zu haben. — Dass viele Übertreibung dabei unterlief, ist erklärlich; *Lombroso* selbst hat manche der zuerst aufgestellten Sätze zurückgenommen. Das Material zu diesen Untersuchungen liefert uns vorzugsweise die Kriminalstatistik. Durch den Belgier *Quêtelet* vor etwa 50 Jahren begründet, hat sie, trotz vielfacher Opposition, ein solches Ansehn sich zu verschaffen gewusst, dass die Justizverwaltungen einzelner Bundesstaaten und jetzt des Reiches in ihren Dienst getreten sind. Hochbedeutende Männer, gleich ausgezeichnet durch wissenschaftliche Befähigung und praktische Erfahrung haben sich ihr hingegeben.

Die Kriminalstatistik ist noch ein junger Wissenszweig; sie hat eine grosse Entwicklung vor sich. Vieles wird zu ergänzen, manches zu ändern und zu berichtigen, vor allem aber wird die naheliegende Gefahr zu überwinden sein, aus den überraschenden Einblicken, welche die Kriminalstatistik in die Not und Leidenschaft der Menschen zu gewähren scheint, vorschnelle Schlüsse zu ziehen und Naturgesetze abzuleiten. Wie der Naturforscher immer und immer wieder seine Beobachtungen und Experimente wieder-

holt, bevor er vorsichtig und mit Vorbehalten seine Ergebnisse der praktischen Verwertung übergibt: so muss auch der Forscher in der Natur des Verbrechens fort und fort auf die Herstellung von genauen Berichten bedacht sein, er muss mit der grössten Zurückhaltung und Vorsicht die empfangenen Berichte prüfen, damit nicht ausserordentliche Faktoren, Krieg, Attentate, Veränderungen der Prozessgesetzgebung und dgl. sein Urteil über die Kriminalität trüben.

Die Kriminalstatistik muss sich vor allem vor der Gefahr tendenziöser Forschung hüten, vor der Gefahr, durch geschickte Gruppierung der That-sachen den erwünschten Anlass zum Eingreifen der Gesetzgebung zu bieten.

Hier ist der Punkt, wo der Jurist über seine Wissenschaft hinaus noch zu einer allgemeinen Betrachtung und Ermahnung übergehen darf. Nicht oft genug, Commilitonen aller Fakultäten, kann Ihnen an's Herz gelegt werden, dass nur Selbstverleugnung in der Arbeit zu einem fruchtbaren Ziele führt. Wenn Sie, Ihren Lehrern folgend, an die Systeme Ihrer Wissenschaft herantreten, fragen Sie nicht gleich, wozu kann ich das brauchen, ist es auch wirklich nötig, das und das zu wissen? Nehmen Sie freudig und zuversichtlich den dargebotenen Wissensstoff an, wenn auch der praktische Nutzen Ihnen nicht sofort scheint. Es ist erklärlich, dass die Zeit grosser Er-

eignisse, die zunächst hinter uns liegt, auch den Sinn der Jugend auf den Erfolg richtet. Aber die praktische That und der Erfolg, sie gehören dem fertigen Mannesalter, — die Jugend ist die Zeit des Lernens und der Ideale. Der Anfang des Jahrhunderts, unsere Väter und Grossväter, sie waren in der Verfolgung ihrer Ideale vielleicht zu weit gegangen; es ist eine natürliche Entwicklung, dass der Rückschlag gekommen und eine nüchterne, den Erfolg berechnende Generation die Führung übernommen hat. Aber der Rückschlag ist wohl zu heftig gewesen, er hat sich zu weit in die Jugend erstreckt. Heute ist es wieder die Aufgabe von uns Lehrern, die jungen Freunde an eine ideale Auffassung des Lebens und seiner Ziele zu gemahnen.

Suchen Sie, Commilitonen, den Segen der Arbeit als solcher zu erfassen! »Gehen Sie, — um ein Wort *Sir Robert Peel's* zu wiederholen, das dieser vor etwa 50 Jahren beim Antritte des Ehrenamtes eines Lord Rektors der Universität Glasgow gesprochen*), — gehen Sie den freundlichen Kampf mit den Schwierigkeiten ein. Wann und wo Sie ihn beginnen, wenden Sie sich nicht bei Seite, sagen

*) *Heinrich Künzel*, Leben und Reden *Sir Robert Peel's*. Ein Beitrag zur Geschichte constitutioneller Entwicklung und Politik Englands während der letzten 40 Jahre (1810—1850) 1. Bd. (1851) S. 247.

Sie nicht: ich kann nicht weiter, ein Löwe liegt im Wege. Fassen Sie den Entschluss, die Schwierigkeit zu überwinden, — und jeder nachfolgende Triumph wird Sie mit jenem Selbstvertrauen begeistern, mit jener Gewohnheit des Sieges, welche Ihnen fernere Eroberungen leicht macht.« Vor allem aber seien Sie stets eingedenk, dass Sie auch während der schönen Freiheit der Universitätszeit Pflichten haben, dass Sie die Pflicht des Lernens, des Sammels, der Vorbereitung für ein ganzes Leben erfüllen sollen.

Folgen Sie in der Pflichterfüllung dem Beispiele, das unsere Könige gegeben, — folgen Sie dem Beispiele mit dem uns Friedrich der Grosse entgegenleuchtet, der im Jahre seines Regierungsantrittes die denkwürdigen Worte gesprochen: »Mein einziger Gott ist meine Pflicht«. *) Folgen Sie dem täglichen Beispiele, das unser erhabener Kaiser und König uns giebt!

*) *H. v. Treitschke*. Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. I. Teil (1879) S. 71.